



**Bundeskanzleramt**

**Präsidium des Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
ZI. REP-43.00/18/0025 Ht

Wien, 26. Februar 2018

Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt

Bezug: Ihr E-Mail vom 15. Februar 2018,  
GZ: BKA-180.310/0025-I/8/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

**Zu Art. 10 Z 3 – § 36 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)**

Das bisher als Informationsverbundsystem ausgestaltete EDV-Programm zur Administration des Kinderbetreuungsgeldes soll nunmehr als Datenbank (Kinderbetreuungsgeld-Datenbank) ausgestaltet werden.

Seit Bestehen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) existiert die Web-Applikation „Kinderbetreuungsgeld“ (Kinderbetreuungsgeld-Programm) zur Speicherung der Antragsdaten, zur Prüfung entsprechend den rechtlichen Vorgaben sowie zur Auszahlung der Leistungen. Diese Web-Applikation wird zentral durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK) in ihrer Funktion als Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt und sämtliche das KBGG administrierenden Krankenversicherungsträger sind berechtigt hierauf zuzugreifen.

Außerdem werden aufgrund der Daten von den Pensionsversicherungsträgern die für Pensionsansprüche relevanten Kindererziehungszeiten gespeichert (Pensionskonto).

Die Applikation wurde als Informationsverbundsystem qualifiziert und es erfolgten dementsprechend auch die Meldungen an das Datenverarbeitungsregister (DVR). Das Wort „ablöst“ (vgl. Erläuterungen) suggeriert, dass eine völlig neue Applikation geschaffen wird, was mit einer völligen datenschutzrechtlichen Neu-



bewertung (samt Folgeabschätzung und deren Aufwand) einhergehen würde. Dies wirft vor allem die Frage auf, wie mit den bis dato im Informationsverbundsystem gespeicherten Daten künftig umzugehen ist (Archivierung/Lösung/-Überführung?).

Es ist auch nicht erkennbar, ob die Änderung der Meldeschiene zu einer Ablöse des „Kinderbetreuungsgeld-Clients“ und der Meldung über die Datendrehscheibe des Hauptverbandes führt. Gegebenenfalls wären umfassende EDV-technische Anpassungen auch bei den Pensionsversicherungsträgern und dem Hauptverband erforderlich.

Sollte tatsächlich die „Einrichtung“ einer gänzlich neuen Datenbank beabsichtigt sein, ist darauf hinzuweisen, dass die diesbezügliche technische Umsetzung bis zum Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung nicht möglich sein wird.

Die sich ergebenden Veränderungen können mangels entsprechender Informationen derzeit nicht abgeschätzt werden. Eine detaillierte Stellungnahme ist daher derzeit nicht möglich.

Jedenfalls muss die reibungslose Erfassung und Administration der zu betreuenden Kinderbetreuungsgeldfälle sowie die Erfassung von Kindererziehungszeiten auch weiterhin gewährleistet sein.

### **Zu Art. 10 Z 3 - § 36 Abs. 2 KBGG**

Im Falle der Ablöse des Kinderbetreuungsgeld-Clients wären folgende Daten zu ergänzen:

- Beginn/Ende Kinderbetreuungsgeld;
- Art der Leistung;
- allfälliges Sterbedatum (Kind, Antragsteller);
- Kennzeichen Mehrlingsgeburt und Anzahl der Kinder;
- Status des Kindes (ehelich/unehelich/Wahlkind/Pflegekind)

### **Zu Art. 10 Z 3 – § 36 Abs. 3 KBGG**

Es ist konkret zu definieren, welche Verpflichtungen für die NÖGKK als Kompetenzzentrum für das Kinderbetreuungsgeld resultieren. Insbesondere stellt sich aufgrund der besonderen Konstellation (Vollzug des KBGG im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundeskanzlers gemäß § 25 Abs. 2 KBGG) die Frage, wer im Falle von datenschutzrechtlichen Verfehlungen haftungsrechtlich verantwortlich ist.



Es erscheint problematisch, dass die NÖGKK als Kompetenzzentrum auch Gesetzesänderungen bzw. Verordnungen und Erlässe (sowie Arbeitsanweisungen) auf die datenschutzrechtliche Kompatibilität überprüfen müsste, auf den endgültigen Inhalt jedoch keinen Einfluss nehmen könnte.

Die normierte Verantwortlichkeit der NÖGKK würde bedeuten, dass der Bundeskanzler in Vollziehung des KBGG in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht mehr weisungsbefugt sein kann, sondern die Weisungsbefugnis hier (auch für alle anderen administrierenden Rechtsträger) auf die NÖGKK als Kompetenzzentrum übergeht. Dies geht jedoch aus § 36 KBGG nicht hervor und bedürfte jedenfalls einer Rechtsgrundlage.

#### **Zu Art. 10 Z 3 - § 36 Abs. 4 KBGG**

Unklar ist, wofür seitens des Familienlastenausgleichsfonds finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die zu errichtende Datenbank existiert bereits seit 2002 (!) in Form der Web-Applikation (vgl. Ausführungen zu § 36 Abs. 1 KBGG). Eine Klarstellung wäre erforderlich.

#### **Zu Art. 10 Z 4 – § 37 Abs. 1 KBGG**

Zwecks Klarstellung sollte nachfolgender Halbsatz angefügt werden: „... zu übermitteln, **soweit diese Daten bei Ihnen gespeichert sind.**“

#### **Zu Art. 10 Z 5 – § 37a Abs. 3 und 4 KBGG**

Festzuhalten ist, dass außer den im Gesetz ausdrücklich angeführten anonymisierten Daten keine weiteren Daten an den Bundeskanzler übermittelt werden dürfen.

In redaktioneller Hinsicht ist anzumerken, dass es anstelle „Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse“ richtig „Niederösterreichische Gebietskrankenkasse“ heißen müsste (betrifft auch § 9 Abs. 3 Familienzeitbonusgesetz).

#### **Zu Art. 10 Z 6 – § 37b KBGG**

Es sind der Zeitpunkt und die Art der zu löschen Daten zu präzisieren.

Hinsichtlich der Daten, die dem Bundeskanzler zu übermitteln sind, werden daher konkretisierende Verfügungen seitens des Bundeskanzlers erforderlich sein (vgl. § 37a Abs. 3 und 4 KBGG; § 9 Abs. 3 Familienzeitbonusgesetz).

Aus Sicht der Pensionsversicherung ist – sofern der Kinderbetreuungsgeld-Client abgelöst wird – das Löschen der personenbezogenen Daten in der Da-



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

tenbank „nach frühestens 7 Jahren“ kontraproduktiv, da Kindererziehungszeiten oftmals erst Jahre später rückwirkend festzustellen sind.

#### **Zu Art. 14 – Änderung des Familienzeitbonusgesetzes (FamZeitbG)**

Die Ausführungen zum Kinderbetreuungsgeldgesetz gelten sinngemäß für die geplanten Änderungen im Familienzeitbonusgesetz.

Unverständlich ist, warum in § 8 FamZeitbG auf die novellierten Bestimmungen des KBGG verwiesen wird, an anderer Stelle (z. B. in § 9 Abs. 3 FamZeitbG) durch den Verweis bereits umfasste Regelungen aber nochmals ausdrücklich normiert werden. Demgegenüber nicht geregelt wird jedoch die betreffend den Familienzeitbonus bereits bestehende Web-Applikation.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor